

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1653/72 DES RATES

vom 31. Juli 1972

zur Änderung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder und für Kälber für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 672/71 des Rates vom 30. März 1971 ⁽³⁾ bzw. durch die Verordnung (EWG) Nr. 651/72 des Rates vom 30. März 1972 ⁽⁴⁾ festgelegt worden ; angesichts der Ziele, die bei der Festsetzung der Orientierungspreise anzu-

streben sind, erscheint es notwendig, die seit der letzten Preisfestsetzung eingetretene Entwicklung zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 15. September 1972 geltenden Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 werden wie folgt festgesetzt :

	<i>Rechnungseinheiten für 100 kg Lebendgewicht</i>
Kälber	96,50
ausgewachsene Rinder	78,00

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 672/71 und die Verordnung (EWG) Nr. 651/72 werden aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1972, S. 9.